



Werkraum
Schaffhausen
Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 **Name und Sitz des Vereins**

Der Kantonale Gewerbeverband Schaffhausen (KGV) und der Regionale Naturpark Schaffhausen (RNPSH) gründen unter dem Namen Werkraum Schaffhausen einen Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. ZGB.

Artikel 2 **Zweck des Vereins Werkraum Schaffhausen**

1. Der Werkraum Schaffhausen ist eine innovative Plattform des Handwerks und Gewerbes im Regionalen Naturpark Schaffhausen. Er bestärkt die Wertschöpfung in der Region Schaffhausen rund ums Bauen und das Handwerk. Er unterstützt auch Geschäftsmodelle, die den Bauabsichten voran- oder nachgehen und insbesondere lokale Wertschöpfungsketten aufnehmen und verlängern.
2. Das Werkraumprojekt «Schaffhauser Haus» steht für Baukultur, regionales Handwerk, Arbeitsplätze, Lehrlingsausbildung, architektonische Qualität sowie regionale Stoff- und Ressourcenkreisläufe, welche den AkteurInnen aus dem Parkgebiet zugute kommen.
3. Der Werkraum Schaffhausen organisiert auch Projekte zu den Themen Gestaltung, Handwerk und Ausbildung, darunter Ausstellungen oder andere gemeinsame Aktionen, und er vermittelt das Zusammenwirken von Umwelt und Baukultur in den Naturparkschulen und anderen Gefässen des Regionalen Naturparks Schaffhausen.

Artikel 3 **Finanzierung der Aktivitäten**

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) das von den Gründerorganisationen einmalig gewidmete Startkapital
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Gönnerbeiträge
- d) Sponsoreneinnahmen
- e) Abgaben im Zusammenhang mit der Vergabe der Auszeichnung «Schaffhauser Haus»
- f) Einnahmen des Werkraums
- g) Schulungen, Vorträge
- h) andere Erträge und Einnahmen

Artikel 4 **Mittelverwendung**

1. Die Mittel dürfen nur für die in den Statuten aufgeführten Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins werden die einbezahlten Beiträge nicht zurückerstattet.
2. Bei Auflösung und bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 5 **Verantwortlichkeit / Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeglichen persönlichen und finanziellen Verpflichtungen, insbesondere der Nachschusspflicht, entbunden.

Artikel 6 **Gründung des Vereins**

Der Verein Werkraum Schaffhausen wird durch den Kantonalen Gewerbeverband Schaffhausen und den Regionalen Naturpark Schaffhausen sowie durch die Aufnahme von Mitgliedern anlässlich einer Gründungsversammlung, welche die Statuten genehmigt, gegründet.

II. Mitgliedschaft

Artikel 7 **Mitgliederkategorien**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Gründungsmitglieder
- b) Einzelmitglieder

Artikel 8 **Gründungsmitglieder**

1. Gründungsmitglieder des Vereins sind:
 - a) Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen
 - b) Regionaler Naturpark Schaffhausen
2. Gründungsmitglieder sind im Vorstand mit je einer Person vertreten.
3. Der Verein wird von einer Person aus dem Kreis der Gründungsmitglieder präsiert.

Artikel 9 **Einzelmitglieder**

1. Einzelmitglieder des Vereins können sein:

Personen, Firmen, Lieferanten, Organisationen oder Institutionen, die sich für die Anliegen des Werkraums interessieren und Mitglied im Kantonalen Gewerbeverband und/oder dem Regionalen Naturpark Schaffhausen sind.

2. Einzelmitglieder haben eine Einzelstimme.

3. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes.

Artikel 10 **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft beim Werkraum Schaffhausen wird, auf schriftliche Anmeldung hin, durch Beschluss des Vorstandes erworben.

2. Mit dem Beitritt zum Verein bekennt sich das Mitglied zum Zweck des Vereins und anerkennt die Statuten. Das Mitglied ist gehalten, den Beschlüssen des Vereins nachzuleben.

Artikel 11 **Mitgliederbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird im Organisationsreglement festgelegt.

2. Für allfällige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderbeiträge wird der Schlüssel von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags entsteht mit Beginn des Vereinsjahres (siehe Art. 17).

Artikel 12 **Vorschlagsrecht**

1. Ein Gründungsmitglied oder fünf Einzelmitglieder haben das Recht, dem Vorstand die Behandlung eines Geschäfts vorzuschlagen.

2. Der Vorstand hat innert zwei Monaten zum vorgeschlagenen Geschäft schriftlich Stellung zu beziehen und, wenn die Angelegenheit in die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung fällt, der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Artikel 13 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Bei Personen des privaten Rechts erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod bzw. der Löschung im Handelsregister. Nachfolgeorganisationen haben ein neues Beitrittsgesuch zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss bzw. Vereinsauflösung. Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von sechs Monaten auf ein Jahresende erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III. Organisation

Artikel 14 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) die Werkraumkommission

Artikel 15 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder zusammen.

3. Jedes Jahr hat der Vorstand mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Eine Mitgliederversammlung muss spätestens Ende Juni des laufenden Vereinsjahre einberufen werden. Die Traktandenliste samt den Anträgen ist jedem Mitglied 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
5. Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung hat der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).
6. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Wenn es die Statuten nicht explizit anders verlange, entscheidet bei allen Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist besonders vorbehalten:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Erlass und Änderung der Partnerschaftsvereinbarung für das «Schaffhauser Haus»
- c) Erlass und Änderung des Organisationsreglements
- d) Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Entscheid über die Verwendung des Betriebsergebnisses
- g) Genehmigung Budget
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- i) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- j) Festlegung allfälliger Sonderbeiträge
- k) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin (entsprechend dem Antrag der Gründungsmitglieder)
- l) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.
- m) Wahl der Mitglieder der Werkraumkommission
- n) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Artikel 17

Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 18 **Anträge**

Die Mitgliederversammlung kann sich nur über die in der Traktandenliste vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen und beschliessen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens bis zur ersten Woche Juni schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Artikel 19 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer.
3. Die Vorstandsmitglieder können Vertreter oder Vertreterinnen der Gründungsmitglieder und Einzelmitglieder sein.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss ferner einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
5. Der Vorstand kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand Eintreten beschlossen hat. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Artikel 20 **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach innen und aussen, gegenüber Behörden, Organisationen und Dritten. Er/Sie beruft Sitzungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Aufgaben:

- a) gesamte Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins
- b) Vollzug der Beschlüsse des Vereins
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- e) Anstellung des für den Betrieb notwendigen Personals
- f) Entscheidung über die Anhebung von juristischen Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen
- g) Einräumung und Entzug des Rechts zur Verwendung der Auszeichnung Werkraum Schaffhausen oder «Schaffhauser Haus», auf Antrag der Werkraumkommission
- h) Ausarbeitung und Inkraftsetzung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden
- i) Bestellung von Projektgruppen und weiteren Kommissionen
- j) Aufnahme von Einzelmitgliedern
- k) Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 21

Geschäftsstelle

1. Der Vorstand wählt den Geschäftsstellenleiter/die Geschäftsstellenleiterin.

Artikel 22

Geschäftsprüfungskommission

1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei natürlichen Personen, die nicht dem Vereinsvorstand angehören. Sie kann für die Rechnungsprüfung Sachverständige beiziehen.
2. Die Geschäftsprüfungskommission ernennt eines ihrer Mitglieder zum/zur Vorsitzenden. Diesem/dieser kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.
3. Die Amtsdauer der Geschäftsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer.
4. Die Geschäftsprüfungskommission hat die Aufgabe, alljährlich die Geschäftsführung des Vereins, die Jahresrechnung und Buchhaltung auf Übereinstimmung mit dem Gesetz, den Statuten, Verordnungen und dem Vereinsabschluss zu überprüfen und zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.
5. Die Geschäftsprüfungskommission kann einzelne ihrer Mitglieder mit Aufgaben gemäss Abs. 4 hiermit betrauen. Bericht und Antrag gemäss Abs. 4 werden gemeinsam beschlossen.

Artikel 23 **Werkraumkommission**

1. Die Werkraumkommission setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
2. Die Amtsdauer der Werkraumkommission beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer.
3. Die Werkraumkommission besteht aus VertreterInnen des Kantonalen Gewerbeverbandes Schaffhausen, des Regionalen Naturparks Schaffhausen und zwei bis drei unabhängigen, qualifizierten ArchitektInnen mit Haupttätigkeitsfeld ausserhalb des Parkperimeters und der Region Schaffhausen. Sie stellt dem Vorstand einstimmig Antrag über die Aufnahme eines Projekts als «Schaffhauser Haus».
4. Die Werkraumkommission arbeitet die Partnerschaftsvereinbarung aus und schliesst diese nach Genehmigung durch den Vorstand mit den GesuchstellerInnen im Namen des Vereins ab.
5. Die Werkraumkommission obliegt der periodischen Kontrolle der Einhaltung der Anforderungskriterien.
6. Die Werkraumkommission kann beim Vorstand beantragen, die Auszeichnung zu entziehen, wenn die Anforderungskriterien des Handbuchs «Schaffhauser Haus» nicht erfüllt werden.
7. Die Werkraumkommission erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Artikel 24 **Projektgruppen und Kommissionen**

Der Vorstand kann bei Bedarf für die Abklärung von Sachfragen oder für die Entwicklung von Projekten und dergleichen unter Mitwirkung der Geschäftsleitung Projektgruppen und weitere Kommissionen einsetzen. Die Wirkungskdauer von Projektgruppen und Kommissionen ist zeitlich beschränkt.

Artikel 25 **Finanzkompetenzen**

1. Der Vorstand und die Geschäftsleitung können im Rahmen des genehmigten Budgets frei entscheiden, für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets können sie jährlich höchstens über Fr. 10'000.– entscheiden.
2. Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass zusätzlich zum genehmigten Budget Finanzmittel zugesichert sind. In diesem Fall können der Vorstand und die Geschäftsleitung über Ausgaben in der Höhe der zugesicherten Finanzmittel ausserhalb des Budgets entscheiden.

Artikel 26 **Geschäftsreglement**

Das Geschäftsreglement regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sowie die Organisation der Geschäftsstelle.

Artikel 27 **Änderung der Statuten**

Die Statuten des Vereins Werkraum Schaffhausen können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen zustimmen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 28 **Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die freiwillige Auflösung ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen zustimmen.
2. Das bei der Auflösung vorhandene und aktive Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Gründungsmitglieder zurück.

Artikel 29 **Gerichtsstand**

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden durch ordentliche Gerichte am Sitz des Vereins erledigt.

Artikel 30 **Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 18. Dezember 2017 in Kraft.

Artikel 31 **Schlussbestimmungen**

Es gelten immer die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 60ff. ZGB.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. November 2021 genehmigt und ersetzendie Statuten vom 14. November 2019.



Hansruedi Schuler
Präsident
Verein Werkraum Schaffhausen



Karin Spörli
Geschäftsführerin
Verein Werkraum Schaffhausen

Kontakt

Geschäftsstelle Werkraum Schaffhausen
c/o Kantonaler Gewerbeverband
Herrenacker 15
8200 Schaffhausen
Telefon 052 632 40 40
www.werkraum-sh.ch

Titelbild: © Ernst Müller, Neuhausen am Rheinfall